

Wahlrecht im Umbruch, erschienen in: JZ 2002, S. 469

Obwohl die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu Beginn der 14. Wahlperiode über eine komfortable Mehrheit verfügte, fiel die Abstimmung über die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers im Bundestag am 16.11.2001 denkbar knapp aus. Dies lag nicht etwa nur an Abweichlern in den eigenen Reihen, sondern war vor allem auch Folge des geltenden Wahlrechts: Da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Überhangmandate erklärt und in einer weiteren Entscheidung die Listennachfolge insoweit für verfassungswidrig gehalten hat, als für die betreffende Partei in dem Bundesland Überhangmandate angefallen sind, wurden die drei während der Legislaturperiode weggefallenen Direktmandate der Koalition „abgeschmolzen“ und das Quorum für die absolute Mehrheit verringerte sich. Dieses Beispiel aus der Staatspraxis zeigt, welchen Unsicherheiten künftig Regierungsbildungen ausgesetzt sein werden, wenn das Wahlrecht nicht geändert wird.

Sind die Überhangmandate in den letzten Wahlperioden von einer Marginalie zu einem wahlentscheidenden Faktor mutiert, wird ihre Bedeutung durch die vom Bundesverfassungsgericht dekretierte Abschmelzung noch potenziert. Ob Überhangmandate anfallen, wird von zufälligen Faktoren bestimmt, wie z.B. der Häufigkeit des Stimmensplittings, der Wahlkreisgröße und der Wahlbeteiligung. Ebenso werden Direktmandate während der Wahlperiode durch nicht beeinflussbare Faktoren (z.B. Tod) frei. Ein Wahlsystem, das in einem so erheblichen Maße durch Zufallsmomente bestimmt wird und eine stabile Regierungsbildung verhindert, genügt indes nicht den Wahlgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG.

Als Ausweg aus diesem Dilemma bietet es sich an, durch Änderung des Bundeswahlgesetzes für Überhangmandate Ausgleichsmandate nach dem Vorbild der landesrechtlichen Regelungen vorzusehen. Negative Folge wäre zwar eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bundestagssitze um die Zahl der Ausgleichsmandate, die der der Überhangmandate entspräche. Dies würde aber angesichts der ohnehin ab der 15. Wahlperiode eintretenden Herabsetzung der gesetzlichen Mitgliedzahl kaum ins Gewicht fallen. Gleichzeitig gelänge es, das Zufallsmoment aus dem Wahlrecht zurückzudrängen und so die Rahmenbedingungen für eine stabile Regierung zu schaffen.